Stellungnahme
Stand: 08.07.2026

Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.

en2x-Stellungnahme zum BMUKN Vermerk „Rechtliche Risiken für betroffene Unternehmen (sog. „Compliance-Risks“) durch Importregelungen der EU-Methanverordnung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir hiermit Stellung zu dem BMUKN-Vermerk zu den „Compliance-Risiken“ der EU-Methanverordnung.

Aus Sicht des en2x adressiert der vorgeschlagene Ansatz einer nationalen Aussetzung von Sanktionen die zentralen Probleme der betroffenen Unternehmen (keinesfalls einzelner, sondern aller Importeure von Röhöl) nicht ausreichend.

Der Vermerk geht aus unserer Sicht von der falschen Prämisse aus, dass Compliance-Risiken im Wesentlichen mit dem Risiko staatlicher Sanktionen gleichzusetzen sind. Tatsächlich bleiben die materiellen Verpflichtungen der EU-Methanverordnung jedoch unverändert bestehen. Unternehmen würden auch bei „objektiver Unmöglichkeit“ der Pflichterfüllung weiterhin gegen unmittelbar geltendes Unionsrecht verstoßen. Eine Verwaltungsvorschrift kann diesen Rechtsverstoß nicht beseitigen und schafft auch keine belastbare Rechtssicherheit gegenüber Gerichten, Investoren, Wirtschaftsprüfern, Geschäftspartnern oder Dritten. Hinzu kommt, dass für einige Importeure die relevante regulierte Einheit auch gar keine EU-Gesellschaft ist, sondern z.B. eine FCA-regulierte Einheit im Vereinigten Königreich, welche wiederum eigene Anforderungen an die persönliche Verantwortung des Managements stellt. Der Vermerk adressiert diese Perspektive gar nicht.

Der Vermerk setzt im Weiteren voraus, dass Unternehmen bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses von Lieferverträgen beurteilen können, dass die gesetzlichen Anforderungen künftig eingehalten werden können. Die im Vermerk angesprochene Einzelfallbewertung einer „objektiven Unmöglichkeit“ bzw. „Unzumutbarkeit“, die zunächst noch klar in jedem Einzelfall definiert werden müsste, würde diese Unsicherheit nicht beseitigen, da deren Vorliegen regelmäßig erst nachträglich beurteilt werden könnte.

Ebenfalls nicht überzeugend erscheint die Annahme, dass mit dem Wegfall nationaler Sanktionen zugleich Haftungs- und Governance-Risiken entfallen würden. Die von Unternehmen einzuhaltenden Compliance-Anforderungen orientieren sich am geltenden Recht und nicht an einer vorübergehenden Vollzugszurückhaltung der Behörden. Durch das Fortbestehen der materiellrechtlichen (tatbestandlichen) Anforderungen der Verordnung würden für die Unternehmen erhebliche Rechts- und Prozessrisiken bestehen bleiben. Hierzu zählen insbesondere mögliche zivilrechtliche Auseinandersetzungen mit Vertrags- und Finanzierungspartnern, die die Einhaltung regulatorischer und ESG-bezogener Compliance-Anforderungen voraussetzen.

Darüber hinaus können Verstöße gegen unmittelbar geltendes EU-Recht auch Ansatzpunkte für Beschwerden, Verbandsverfahren oder sonstige rechtliche Schritte durch Dritte bieten. Der Vermerk berücksichtigt dabei nicht hinreichend, dass Umweltverbände und NGOs regelmäßig strategische Verfahren gegen Unternehmen und Behörden führen, wenn sie Defizite beim Vollzug umweltrechtlicher Vorschriften sehen. Vielmehr unterschätzt und banalisiert er dieses Risiko. Eine bloße behördliche Vollzugszurückhaltung beseitigt diese Risiken nicht. Im Gegenteil könnte die öffentliche Feststellung, dass die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllt werden können, zusätzliche Angriffspunkte für Beschwerden und Klagen schaffen.

Ebenso können Compliance-Verstöße Auswirkungen auf Bonitätseinstufungen, Finanzierungsbedingungen und vertragliche Sicherheitenanforderungen haben. Gerade in standardisierten Energiehandelsverträgen können bonitätsrelevante Entwicklungen oder Verstöße gegen rechtliche Zusicherungen zusätzliche wirtschaftliche Risiken auslösen.

Vor diesem Hintergrund greift die Annahme zu kurz, dass mit dem Wegfall nationaler Sanktionen sämtliche relevanten Compliance- und Haftungsrisiken auf ein hinnehmbares Maß reduziert würden. Aus Unternehmenssicht erforderlich ist vielmehr eine Lösung, die den objektiven Konflikt zwischen fortbestehenden unionsrechtlichen Verpflichtungen und ihrer derzeit fehlenden praktischen Umsetzbarkeit beseitigt. Dies kann nach Auffassung von en2x nur durch eine unionsweit verbindliche Verschiebung bzw. zeitlich befristete Aussetzung der betreffenden Verpflichtungen erreicht werden.

Die bestehenden Schwierigkeiten beschränken sich dabei nicht auf einzelne Marktakteure, sondern betreffen strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung der Verordnung durch alle Unternehmen. Hierzu zählen insbesondere noch fehlende Akkreditierungs-, Verifizierungs- und Zertifizierungsgrundlagen und -kapazitäten sowie offene Fragen zur Einbindung komplexer internationaler Lieferketten. Diese Rahmenbedingungen können durch nationale Verwaltungsvorschriften nicht geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund bleibt en2x bei seiner Auffassung, dass lediglich eine unionsweit einheitliche und rechtlich verbindliche Verschiebung der betreffenden Anforderungen an Importeure die erforderliche Rechtssicherheit schaffen kann. Diese Position wird inzwischen von einer breiten Gruppe von 17 Mitgliedstaaten unterstützt, die die von der Kommission vorgeschlagene Sanktionsaussetzung ausdrücklich als nicht ausreichend ansehen.

Wir würden es daher begrüßen, wenn diese Punkte in die weitere Ressortabstimmung mit dem BMUKN einbezogen werden und stehen für Rückfragen oder weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

en2x – Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.

Anhang: Fehlannahmen im BMUKN Vermerk zur Compliance EU-Methanverordnung

1. Fehlannahme: Die gesamte Verordnung müsse geändert oder ausgesetzt werden

Der Vermerk geht davon aus, dass als Lösung die Änderung und Aussetzung der gesamten Methanverordnung gefordert wird. Dies ist nicht korrekt. en2x fordert lediglich ein befristetes Aussetzen der ab 2027 geltenden, erweiterten Pflichten für Importeure.

Diese Befristung könnte enden, sobald die erforderlichen sekundären Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene, abgestimmte MRV-Standards und -Methoden sowie Verifizierungsrichtlinien und -kapazitäten vorhanden sind. Expertenschätzungen gehen hier von einem Zeitraum von mindestens drei Jahren aus. Ein Reviewprozess, der die oben genannten Bedingungen berücksichtigt, ist hierfür eine wichtige Voraussetzung.

en2x unterstützt grundsätzlich das Ziel der EU-Methanverordnung, den Klimaschutz zu stärken. In ihrer derzeitigen Ausgestaltung gefährdet sie jedoch akut die sichere Versorgung mit den erforderlichen Rohölen und damit auch die Kraftstoffversorgung Deutschlands und Europas, schwächt die Wettbewerbsfähigkeit und droht ihre Klimawirkung zu verfehlen.

2. Fehlannahme: Aussetzung von Sanktionen beseitigt Compliance-Risiken

Der Vermerk geht davon aus, dass eine Aussetzung nationaler Sanktionen die relevanten Compliance-Risiken „sehr weitgehend“ beseitige und auf ein hinnehmbares Maß reduziere. Dies unter der Prämisse, dass: *„ein Produzent (…) ernsthafte Anstrengungen unternommen hat und nachweisen kann, dass die Vorgaben vom Lieferanten eingehalten werden können, bzw. dieser sich glaubhaft auf den Weg gemacht hat, diese einzuhalten“. (…) Zum Nachweis bietet die VV verschiedene Möglichkeiten der Nachweisführung, insbesondere ein Roadmap-Verfahren (Safe Harbour-Ansatz).“*

Dies widerspricht der von en2x und den Mitgliedsunternehmen vertretenen Rechtsauffassung, wonach die materiellen Pflichten der EU-Methanverordnung fortbestehen. Unternehmen würden weiterhin gegen unmittelbar geltendes Unionsrecht verstoßen, sofern sie die Anforderungen nicht erfüllen können. Dies scheint auch dem BMUKN ersichtlich zu sein, wie der nachfolgende Absatz des Vermerks darlegt:

„Liegen, wie von Verbänden und Unternehmen vorgetragen, Konstellationen der objektiven Unmöglichkeit oder der subjektiven Unzumutbarkeit vor, so kann es im Einzelfall dazu kommen, dass MRV-Pflichten zwar tatbestandlich nicht entfallen, es aber wegen äußerer Umstände oder mangelnder Durchsetzbarkeit an einer Vorwerfbarkeit (auf der Rechtswidrigkeitsebene) fehlt.“

Hinzu kommt, dass die vom BMUKN angeführte „objektive Unmöglichkeit“ bzw. „subjektive Unzumutbarkeit“ zwangsläufig einzelfallbezogen zu beurteilen wäre. Für Unternehmen bleibt damit bereits bei Abschluss von Lieferverträgen unklar, ob eine zuständige Behörde

nachträglich – ggf. erst Jahre später – tatsächlich von einem entsprechenden Ausnahmefall ausgehen wird. Die rechtliche Unsicherheit wird dadurch nicht beseitigt, sondern lediglich in die Zukunft verlagert.

3. Fehlannahme: Ein Aussetzen von Sanktionen gemäß Artikel 33 lässt sich in der Praxis effizient und für Unternehmen klar umsetzen

Der Vermerk geht davon aus, dass eine von der EU-Kommission avisierte Aussetzung der nach Art. 33 MethanVO vorgesehenen Sanktionen bis Ende 2029 für alle Verträge bis 1.1.2028 zur Vermeidung von Compliance-Risiken hinreichend sei.

Es ist jedoch aus Sicht von en2x schon zweifelhaft, dass dieses Prinzip in der Praxis effizient und mit der nötigen Klarheit für Unternehmen über einen so langen Zeitraum rechtssicher umgesetzt werden kann. Es bestehen folgende Probleme:

- Es erscheint uns schwer, die Energieversorgungssicherheit von Gas/LNG, Kohle und Rohöl unter Benutzung verfügbarer Daten für Deutschland rechtzeitig zu bestimmen. Sie dürfte erst dann erkennbar bzw. „messbar“ sein, wenn Lieferverträge bereits fehlen, und müsste daher eigentlich schon vor dem Auftreten von Problemen ausgerufen werden, um Lieferengpässe zu vermeiden.
- Zudem können Unternehmen nur dem Sanktionsregime des Mitgliedstaats unterliegen, in dem sie ansässig sind. Unterschiedliche nationale Bewertungen der Versorgungssicherheit können deshalb grenzüberschreitende Beschaffungsvorgänge zusätzlich verunsichern. Schließlich besteht ein zeitlicher Abstand zwischen Vertragsabschluss, physischer Lieferung, Berichtsübermittlung und späterer behördlicher Prüfung. Gerade dieser zeitliche Abstand macht die Risikobewertung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unsicher.

4. Fehlannahme: „Keine Sanktion = kein Haftungsrisiko“

Der Vermerk behauptet, ohne Sanktion entstehe kein Schaden und damit kein relevantes Haftungsrisiko, das über das allgemeine Geschäftsrisiko hinausgehen würde.

Diese Annahme greift zu kurz. Die Mitgliedsunternehmen haben wiederholt darauf hingewiesen, dass Organhaftung, Governance-Anforderungen, interne Compliance-Systeme, Wirtschaftsprüfer, Finanzierer und Investoren auf die Einhaltung geltenden Rechts abstellen und nicht auf die nationale Sanktionspraxis. Hinzu kommt, dass für einige Importeure die relevante regulierte Einheit auch gar keine EU-Gesellschaft ist, sondern z.B. eine FCA-regulierte Einheit im Vereinigten Königreich, welche wiederum eigene Anforderungen an die persönliche Verantwortung des Managements stellt. Der Vermerk adressiert diese Perspektive gar nicht.

Ein fortgesetzter objektiver Rechtsverstoß bleibt daher auch ohne Bußgeld ein erhebliches Compliance-Problem.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Unternehmen vertraglich gegenüber Kunden, Finanzierungspartnern oder anderen Marktteilnehmern Zusicherungen zur Einhaltung geltenden Rechts abgeben. Bereits die Feststellung eines objektiven Verstoßes gegen unmittelbar geltendes Unionsrecht kann daher wirtschaftliche Folgen auslösen, selbst wenn keine behördliche Sanktion verhängt wird.

Auch D&O- und Governance-Fragen werden dadurch nicht erledigt. Geschäftsleitungen müssen vor Vertragsschluss beurteilen, ob das Unternehmen geltendes Recht einhalten kann und ob die damit verbundenen Risiken beherrschbar und dokumentierbar sind.

5. Fehlannahme: Zivilrechtliche Haftungsrisiken werden zu Unrecht ausgeblendet

Der Vermerk unterstellt, dass ohne behördliche Sanktionierung keine relevanten Haftungsfolgen entstehen. Dies ist zu kurz gegriffen.

Auch wenn die Methanverordnung primär öffentlich-rechtliche Pflichten begründet, können Verstöße gegen unmittelbar geltendes Unionsrecht in bestimmten Konstellationen zivilrechtliche Folgen auslösen, insbesondere Ansprüche im Zusammenhang mit fehlerhafter Kapitalmarkt- oder Nachhaltigkeitskommunikation, wenn Unternehmen die Einhaltung regulatorischer Anforderungen darstellen müssen.

Es ist nicht erforderlich, dass solche Ansprüche mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich sind. Bereits die Existenz eines ernstzunehmenden Haftungs- oder Prozessrisikos ist für die Compliance-Bewertung relevant.

Regulatorische Compliance-Risiken können mittelbar Auswirkungen auf Kreditratings, Finanzierungskosten oder Sicherheitenanforderungen haben. Ratingagenturen berücksichtigen Governance- und Compliance-Aspekte regelmäßig bei der (Bonitäts-) Bewertung von Unternehmen; entsprechende Risiken können deshalb auch ohne unmittelbare Bußgelder wirtschaftlich relevant werden.

6. Fehlannahme: Reputationsrisiko sei auf gewöhnliches Geschäftsrisiko begrenzt

Der Vermerk behandelt Reputationsrisiken lediglich als gewöhnliches Geschäftsrisiko und banalisiert diese damit, ohne die Auswirkungen für die Unternehmen zutreffend zu bewerten. Gerade im Umweltbereich besteht jedoch die Besonderheit, dass NGOs und Umweltverbände häufig strategische Verfahren führen.

Aus Sicht der Unternehmen reicht es daher nicht aus, dass das BAFA vorübergehend von Sanktionen absieht, wenn gleichzeitig:

- ein objektiver Verstoß gegen unmittelbar geltendes EU-Recht fortbesteht,

- die Bundesregierung die Nichterfüllung der Anforderungen sogar ausdrücklich kommuniziert,
- und betroffene Unternehmen wegen der in der Verordnung angelegten Berichtspflichten der Mitgliedstaaten bzw. der Kommission identifizierbar werden.

Eine solche Konstellation kann zusätzliche Angriffsflächen für Verbandsklagen, wettbewerbsrechtliche Verfahren aber auch öffentliche Kampagnen von Umweltverbänden schaffen.

Insbesondere Organisationen wie die Deutsche Umwelthilfe haben in der Vergangenheit wiederholt regulatorische Vollzugsdefizite oder vermeintliche Rechtsverstöße zum Gegenstand strategischer Verfahren gemacht. Dies bedeutet nicht, dass solche Verfahren erfolgreich wären. Das damit verbundene Rechts- und Kostenrisiko kann aber nicht mit dem Hinweis auf eine fehlende Bußgeldverhängung ausgeschlossen werden.

7. Fehlannahme: Unternehmen könnten sich auf eine Verwaltungsvorschrift verlassen

Der Vermerk misst einer Verwaltungsvorschrift und behördlichen Kommunikation eine erhebliche rechtssichernde Wirkung bei.

Aus Sicht von en2x entfalten weder FAQ noch Verwaltungsvorschriften oder Ministeriumsschreiben Bindungswirkung gegenüber Gerichten, Wettbewerbern, NGOs oder europäischen Institutionen. Sie schaffen deshalb keine belastbare Rechtssicherheit.

Hinzu kommt, dass Vertragspartner und außereuropäische Produzenten entsprechende Verpflichtungen häufig nicht garantieren können oder wollen. Selbst wenn Unternehmen bereit sind, angemessene Risiken zu tragen, können sie Risiken, die wesentlich von Dritten in komplexen internationalen Lieferketten abhängen und nicht hinreichend bezifferbar sind, nicht ohne Weiteres durch Vertragsklauseln beherrschbar machen.

8. Fehlannahme: Die Forderung nach Änderungen an der Verordnung sei politisch isoliert

Der Vermerk argumentiert mit fehlenden Mehrheiten im Rat. Die aktuelle politische Entwicklung spricht jedoch in die gegenteilige Richtung. Beim EU-Energieministerratstreffen am 26.06.26 haben sich 17 Mitgliedstaaten hinter den Vorschlag gestellt, die kritischen Anforderungen für Importeure um drei Jahre zu verschieben, während die Kommissionslösung einer bloßen Sanktionsaussetzung ausdrücklich als unzureichend angesehen wird. Die 17 Mitgliedsstaaten entsprechen sowohl einer Mehrheit bei den Mitgliedsstaaten wie auch bei den Bevölkerungsanteilen.

Unabhängig von der politischen Bewertung zeigt die laufende europäische Diskussion jedenfalls, dass die Frage der praktischen Umsetzbarkeit der Importvorgaben von einer Vielzahl von Mitgliedstaaten als problematisch angesehen wird.